

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

BS 23-048: Errichtung einer MCP-(Versuchs)Anlage

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG

Formale Voraussetzungen

Die Firma TANIÖBIS GmbH, Im Schleeke 78-91, 38642 Goslar, hat die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 2 (3) 4. BImSchV für die Errichtung einer MCP-Versuchsanlage beantragt.

Hierbei handelt es sich um die Entwicklung und Erprobung eines neuen Verfahrens. Hergestellt werden im Rahmen der MCP-Versuchsanlage Metallchloride.

Die MCP-Anlage ist gemäß Nr. 4.1.16 GE des Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als übersichtliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Vorhaben betrifft das bestehende Gebäude U43 auf dem Gelände des Metallurgie Park Oker (MPO). Dort wird eine Bühne ertüchtigt und eine neue Bühne eingezogen. Im Außenbereich des Gebäudes U43, auf dem Hof 18, wird ein Gefahrgutcontainer für die Chlorgasversorgung aufgestellt. Erdbauarbeiten wird es nicht geben. Es wird ausschließlich der Bestand genutzt.

Beantragt wurde eine Produktionskapazität von 25 t/a. Der damit einhergehende LKW-Verkehr wird sich bzgl. der neuen (Versuchs-) Anlage leicht erhöhen. Es wird mit max. 5 LKW pro Jahr gerechnet, die das Produkt abfahren.

Die bei dem Prozess entstehende Abluft wird über einen bereits bestehenden Abluftwäscher im Gebäude U43 geführt und über die EQ310 abgeführt. Hier wird bereits von anderen Prozessen Abluft gereinigt, die Chlorwasserstoff als Bestandteil hat. Der 2-stufige Abluftwäscher kann die Abluft problemlos reinigen. Der Grenzwert von 10 mg/m³ für Chlor/Chlorwasserstoff nach TA Luft wird deutlich unterschritten (Messwert derzeit bei 1 mg/m³). Neue Emissionsquellen werden nicht entstehen.

Zusätzlicher Lärm und Gerüche werden von den Prozessen der (Versuchs-)Anlage nicht erwartet.

Aufgrund der Schornsteinhöhe von 13 m der EQ310 hat diese nach TA Luft einen Einwirkbereich von 1 km. Im Umkreis der Anlage bzw. des MPO befinden sich folgende naturschutzrechtliche Schutzgüter:

Vermerk

- Biotope nach § 30 BNatSchG 400 m südlich (Nr. 4128042 – Unterkreide-Transgression Steinkamp), 600 m nordöstlich (Nr. 4128045) und 650 m (Nr. 4128044) bzw. 770 m (Nr. 4128043) nordwestlich,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG 150 m nördlich (LSG Sudmerberg) und 150 m südlich (LSG Harz),
- Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG 400 m südlich (Unterkreide-Transgression im Steinkamp) sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG 150 m nördlich Flussaue Abzucht, 950 m östlich Flussaue Oker.

Durch die eingesetzte Abluftreinigungstechnik ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Durch das beantragte Vorhaben werden ca. 2400 m³/a Abwasser anfallen. Bei dem Abluftwäscher fällt bereits jetzt Abwasser an. Durch die zusätzliche Reinigung des Abluftstroms der MCP-(Versuchs-)Anlage werden dort ca. 200 m³/a mehr Abwasser erwartet. Das Abwasser des MPO wird der ZABA, betrieben durch die Chemitas GmbH, gereinigt. Die genehmigte Abwassermenge von 750.000 m³/a wird nach wie vor deutlich eingehalten. Für das Jahr 2022 betrug die Abwassermenge des MPO 503.795 m³. Durch die Nutzung von Chlorgas im Prozess wird sich die Jahresfracht von Chlorid im Abwasser um ca. 1,5% erhöhen. Der Grenzwert wird durch die zusätzliche Menge an Chlorid durch die MCP-(Versuchs-)Anlage weiterhin eingehalten. Laut Abwassereinleiterlaubnis des NLWKN ist eine Jahresfracht von 2.680.000 kg/a genehmigt.

Bei der Versuchsanlage werden ca. 750 kg/a Abfall entstehen. Es handelt sich hierbei um Ausschuss, der unter dem AVV-Schlüssel 16 05 07* entsorgt wird. Die Entsorgung erfolgt über den Entsorgungsfachbetrieb Chemitas GmbH und wird vorrangig der Verwertung zugeführt. Mit negativen Auswirkungen ist hier nicht zu rechnen.

Mit der Errichtung der MCP-Versuchsanlage wird auch zugleich eine neue AwSV-Anlage errichtet. Die Versuchsanlage stellt eine HBV-Anlage. Es wird mit festen als auch flüssigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 1-3 umgegangen. Bei der HBV-Anlage handelt es sich um eine AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe A. Die Lagerung der Edukte als auch Produkte ist extern geplant auf dem Gelände des MPO. Für die Bereitstellung direkt an der Anlage ist eine entsprechende Fläche getrennt nach Edukten und Produkten geplant. Dort werden insgesamt maximal 600 kg entweder Edukte für die Produktion oder das Produkt für die Abholung bereitgestellt. Die Anlage wird entsprechend der technischen Anforderungen der AwSV errichtet. Aus Sicht des technischen Gewässerschutzes ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Die TANIÖBIS GmbH stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. In der MCP-Versuchsanlage werden zukünftig keine Stoffe in der Art und Menge verwendet, die zu einer Gefahrenerhöhung führen. Das Vorhaben stellt demnach keine störfallrelevante Änderung dar. Negative Auswirkungen sind nicht zu besorgen.

Mit Stellungnahme vom 24.07.2023 teilte der Landkreis Goslar mit, dass aus deren Sicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Fazit:

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten, so dass diese nicht erforderlich ist.

Vermerk

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.